

**Satzung Nr. 2
der Gemeinde Lilienthal
über die Abwasserbeseitigungspflicht der im Bereich der
Ortsteiles St. Jürgen-Niederende
liegenden Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996 vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. S. 478), hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 08.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Gemeinde Lilienthal, Ortsteil St. Jürgen-Niederende haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der in der anliegenden Karte umrandeten Gebiete (entlang der Kreisstraße K 8 zwischen Niederender Kanal und der Kreisstraße K 9) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.



Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen im vorgenannten Bereich soll

- dem Niederender Kanal mit Weiterleitung zum Kirchenfleet bzw.
- den zwischen den Grundstücken liegenden Grenzgräben mit Weiterleitung zum Moorhauser Kanal und dem Kirchenfleet zugeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lilienthal, den 25.08.2000

Röhr
Bürgermeisterin

Stormer
Gemeindedirektor